

Präambel

Die Landessynode hat einen landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Vorhaben der energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit 2 Mio. € ausgestattet. Aus den 1,6 Mio. € Projektmitteln sollen Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anteilig gefördert werden, deren Ansatz und berechenbare Effekte beispielhaft für das Bestreben der EKBO sind, die CO₂-Emission deutlich zu senken und damit ihr Klimaschutzziel zu erreichen. Maßgeblich sind Aufwand im Verhältnis zum Nutzen als erreichtem CO₂-Einspareffekt mittels Planung und kleinen oder größeren Maßnahmen. Der Anteil der Gebäudeheizung am CO₂-Ausstoß ist besonders groß, weshalb hier zunächst ein Schwerpunkt gelegt wird. In Strategien wie: *Gebäudehülle dämmen*, *Technik-Effizienz steigern* und *Nutzerverhalten beeinflussen* liegen grundsätzliche Einsparmöglichkeiten an CO₂, die aktiviert werden sollen. Hierzu dient die nachfolgende

Förderrichtlinie

zu landeskirchlichen Beihilfen aus dem Fonds zur energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude („Klimaschutzfonds“)

1. Arten der Beihilfen, verfügbare Mittel

Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds können nach dieser Richtlinie gewährt werden für erforderliche Planungen und Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude. Die Gebäude müssen für das kirchliche Leben dauerhaft benötigt werden („nicht realisierbares Sachanlagevermögen“, ehem. Zweckvermögen). Der Fonds ist mit 1,6 Mio. € Projektmitteln ausgestattet. Die Budgetierung für 2013 ist auf 600.000,00 € ausgelegt; weitere Jahresbudgets bestimmt das Konsistorium nach der Inanspruchnahme und den Erfahrungen aus 2013. Bis zum 30.04.2017 sollen die Fördermittel abschließend abgerechnet sein.

2. Zuständigkeit und Verfahrensablauf

Die Zuständigkeit für die Beihilfenvergabe liegt beim Konsistorium.

Das Kirchliche Bauamt nimmt die schriftlichen Anträge entgegen und berät insgesamt fachlich zur Effizienz und zur Förderung der Vorhaben. Es stellt das Einvernehmen mit der Abteilung 2 her und erteilt den Bewilligungsbescheid. Es verfügt über das Budget des Klimaschutzfonds im Einvernehmen mit der Leitung der Abteilung 6. Die fachlichen Aufgaben leistet der für das Kirchliche Bauamt tätige Klimaschutzmanager im Einvernehmen mit den im Kirchlichen Bauamt regional zuständigen Mitarbeitenden.

Der Klimaschutzmanager soll vor Antragstellung mitwirken.

Er muss vor verbindlicher, schriftlicher Bewilligung einer Beihilfe an der Schaffung fachlicher Voraussetzungen mitwirken, z.B. durch (in zeitlicher Abfolge):

- Zustimmung zur Auswahl externer Fachleute und geeigneter Fachplaner
- Beratung über Art, Qualität, Umfang und voraussichtlicher wirtschaftlicher und Klimaschutz-Effizienz der Maßnahme;
- Erschließen außerkirchlicher Förderungen;
- Mitwirken am Entwurf unverbindlicher Finanzierungspläne.

Ohne die Inanspruchnahme der Fachberatung des Klimaschutzmanagers werden Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds nicht zur Verfügung gestellt. Erst ab Vorliegen des schriftlichen Bewilligungsbescheids besteht ein Anspruch auf Förderung.

3. Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds

Über die Bewilligung einer Beihilfe aus dem Klimaschutzfonds kann nur entschieden werden, wenn im Konsistorium ein schriftlicher Antrag dazu vorliegt. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Schriftliche Anträge auf Beihilfen sind auf dem Dienstweg spätestens im Januar des Jahres, in dem die Mittel in Anspruch genommen werden sollen, beim Kirchlichen Bauamt zu stellen.

Ein Antragsformular ist im Kirchlichen Bauamt (als Datei im Internet unter www.kirchenbau.ekbo.de) erhältlich.

Anträgen auf Förderung von Planungen und baulichen Maßnahmen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Bei Heizanlagen (Sanierung / Umstellung): Bericht der letzten Emissionsprüfung;
- Anträgen von Kirchengemeinden: Stellungnahme des Kreiskirchenrates zum Vorhaben und zur langfristigen Erhaltung des Gebäudes für das kirchliche Leben.
- Aufstellung des Energieverbrauchs bestehender Gebäude, nach Energieträgern getrennt;
- Stellungnahme des Antragstellers aus umwelttheologischer Sicht zum geplanten Projekt;
- Beschluss zur Planung.

Für bauliche Maßnahmen sind zusätzlich beizufügen:

- Kostenberechnung oder untereinander vergleichbare Kostenangebote;
- Beschreibung der Maßnahme; Maßnahmenkatalog (sofern vorhanden);
- Gesamtenergiekonzept eines beauftragten, geeigneten Fachplaners oder Architekten / Ingenieurs (enthält Umfang voraussichtlicher Einsparung an Energie und CO₂ unter Betrachtung der Lebenszykluskosten, sowie Verringerung des Schadstoffausstoßes);
- Bei Baudenkmälern: Denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise den Antrag dazu);
- Anlage C mit Nachweis zur voraussichtlichen CO₂-Einsparung;
- Beschluss zur Maßnahme mit vorläufigem Finanzierungsplan (Formular im Kirchlichen Bauamt bzw. als Datei unter www.kirchenbau.ekbo.de erhältlich);
- Bei Anträgen nach 4.1: Aufstellung der Mehrkosten klimaschützender Maßnahmen gegenüber Standardanforderungen.

Maßgeblich für die Bearbeitung des Antrags ist der Zeitpunkt des vollständigen Antragseinganges. Die Festsetzung der Beihilfe erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

4. Entscheidungen über Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds

Folgende Vorhaben sind grundsätzlich förderfähig:

4.1 Ersatzbauten und Anbauten

Bei Ersatzbauten und genehmigungspflichtigen Anbauten an vorhandene Gebäude können die Mehrkosten gefördert werden, die sich dadurch ergeben, dass insgesamt der Standard eines Effizienzhauses nach KfW verwirklicht wird. Entsprechende Unterlagen mit Sachkundigennachweis sind vorzulegen. Die Förderung kann bis zu 5 % der Gesamtkosten der Kostengruppen 300 und 400 der Kostenberechnung betragen. Die Förderung von Ersatzbauten und Anbauten darf den Anteil von insgesamt 10% an dem jeweiligen Jahresbudget der Fördermittel nicht übersteigen (siehe 1.).

4.2 Planungen und Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden

Grundsätzlich gilt bei vorhandenen Gebäuden: Keine Förderung ohne Energieberatung und Konzept für den Einzelfall.

Sollten andere Teile des Bauwerks oder der Gebäudetechnik wesentliche Klimagasrelevanz haben, so werden diese in CO₂-Äquivalente umgerechnet. Einzelheiten regelt Anlage C.

4.2.1 Vorhandene Gebäude: Bauliche Maßnahmen und deren Planungen

Bei vorhandenen Gebäuden können gefördert werden:

- a) Planungen und Beratungen von geeigneten Fachleuten zu beabsichtigten Maßnahmen mit folgenden Zielen: Energieeinsparung, Wärmebrückenberechnung, bauphysikalische Beratung und dergleichen; besonders an Baudenkmalen.
- b) Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung. Förderfähig sind die Kosten für geeignete Planungen und Maßnahmen zur geeigneten Wärmedämmung einschließlich Montagekosten. Fördervoraussetzung ist die Dauertemperierung des Gebäudes. Bei nicht dauerhaft temperierten Gebäuden wird im Einzelfall über die Förderfähigkeit entschieden, abhängig von der berechneten CO₂-Ersparnis im Jahr.
- c) Pflanzliche Dämmstoffe, konstruktiver Einsatz von Pflanzenbaustoffen. Förderfähig sind Mehrkosten gegenüber herkömmlichen Dämmstoffen zuzüglich maximal 5% der Nettosumme aus dem Leistungstext des Angebotes/ der Rechnung. Die/der beauftragte Fachplaner/in hat bei unterschiedlich möglichen, in der Effizienz vergleichbaren Materialien die wirtschaftlichste und bauphysikalisch vorzuziehende Dämmung zu wählen.
- d) Sind im Zuge von Dämmmaßnahmen Horizontalsperren gegen aufsteigende Feuchte vorzusehen, so kann diese Leistung anteilig gefördert werden (Sachkundigennachweis der/des Fachplanenden erforderlich).

4.2.2 Vorhandene technische Anlagen: Maßnahmen und deren Planungen

Da auch nachwachsenden Ressourcen begrenzt sind, sollen sich die Beihilfeempfänger zur Begrenzung des Heizenergiebedarfs mittels Dämmmaßnahmen verpflichten. Falls zunächst nur mit der Umstellung des Heizenergeträgers begonnen wird, umfasst dies in der Regel die Verpflichtung, innerhalb von zehn Jahren nach Erstzuwendung Dämmmaßnahmen umzusetzen. Maß, Qualität und Umfang der Dämmmaßnahmen werden im Zuge der Beratung vor Antragsstellung festgelegt. Es erfolgt keine Zusage weiterer Beihilfen.

Förderfähig sind die Kosten

- zur Umstellung bestehender Heizungs- oder Warmwasseranlagen, die Strom oder fossile Energieträger verbrauchen. Diese müssen durch umweltfreundliche Energieträger wie Sonnenwärme, Holz, Pellet oder Holzhackschnitzel ersetzt werden, in Ausnahmefällen auch durch Gas;
- für die Errichtung von Sonnenwärmekollektoren zur Heizungsunterstützung, in Ausnahmefällen auch ausschließlich zur Warmwasserbereitung;
- für den Wärmeerzeuger;
- für die Regelung und die Pumpe(n), einschließlich hydraulischer Abgleich;
- für genauere Raumthermostate;
- für das Verteilsystem einschließlich Dämmungen;
- für das Abgassystem;
- für die Brennstoff-Lagerung mit Zuführung;
- für einen zusätzlichen Warmwasser-Erzeuger, wenn nachweislich energetisch sinnvoll;
- für Heizflächen, wenn diese mit geringeren Vor- und Rücklauftemperaturen als im Bestand die effektivere Nutzung von Solarthermie ermöglichen;
- bei eigener Nahwärme-Heizzentrale: zusätzlich die Kosten für die Wärmeleitungen zwischen den Unterstationen;
- für die Nachrüstung von Niedertemperaturkesseln mit Abgaskondensations-Wärmetauschern (Brennwertstufen) im Einzelfall;
- für den Einbau eines Pufferspeichers als Zentrale in die Heizkreisverteilung, wenn er zur Steigerung des Jahresnutzungsgrades des Wärmeerzeugers oder zur Vorbereitung von Sonnenwärme-Nutzung dient;
- für den Einbau von Wärmemengenzählern, sofern Trennung sinnvoll ist;
- für die Planung.

Nicht gefördert werden:

- die Umstellung des Energieträgers Öl ausschließlich auf den Energieträger Gas;
- die Ausrüstung mit / der Umstieg auf fossil betriebene Brennwertgeräte.

Stromgebundene Wärmepumpen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden.
Die Mindestinvestitionshöhe hierfür beträgt 5.000,00 €.

4.3 Schulung der Nutzerinnen und Nutzer

- a) Bei Energieschulungen auf Kirchenkreisebene können die Referentenkosten anteilig gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Referierenden ihre Qualifikation und Erfahrung nachweisen. Die Schulungen dienen dazu, Verantwortliche für den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im sparsamen Umgang mit Energie und Ressourcen auszubilden. Auf Nutzerebene sollen so Einsparungen ohne Umbau, nur durch Verhaltensänderung erzielt werden. Von Schulungen sind Fotoprotokolle und Beurteilungen der Referierenden durch Teilnehmende beizubringen.
- b) Alternativ dazu kann die Teilnahme der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises an der Energieeinsparung am Konzept „Grüner Hahn“ gefördert werden, wenn daraus eine dauerhafte Energiekosten-Kontrolle resultiert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Gemeindekirchenrat / Kreiskirchenrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

4.4 Förderung innovativer Technologien

Im Einzelfall können Mehrkosten für den Einsatz von innovativen Technologien gefördert werden. Die Art der Innovation ist besonders darzustellen. Die Kosten für einen Gasbrennwertkessel gleicher Leistung und dessen Anschluss- und Planungskosten als „Standardanlage“ werden von den förderfähigen Kosten abgezogen, sofern es sich um Innovationen bei der Gebäudebeheizung handelt.

4.5 Wirtschaftlichkeitsaspekte

Dem Förderantrag (außer Förderantrag nach 4.3) müssen eine Konzeption mit Kostenangaben sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten beigelegt werden. Dies ist im Gesamtenergiekonzept angemessen und verständlich darzustellen.

5. Überprüfung von Sparerfolg, Effizienz und Nachhaltigkeit

Der Beihilfeempfänger hat die Effizienz und Nachhaltigkeit der Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durch die Berechnung des eingesparten CO₂ und der aktualisierten Berechnung der Lebenszyklen der erneuerten Bau- und Anlagenteile zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch die/den geeignete/n Fachplaner/in, die/der die Maßnahme geplant und begleitet hat; ersatzweise durch eine/n andere/n geeignete/n Fachplaner/in, deren/dessen Wahl das Kirchliche Bauamt zugestimmt hat. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Konsistorium unverzüglich vorzulegen.

6. Auszahlung

Die bewilligte Beihilfe ist an den Finanzierungsplan, der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegt, sowie an die Gesamtkostenberechnung gebunden.

Nach Schlussabnahme und Rechnungslegung der Maßnahme wird die Beihilfe auf Antrag ausgezahlt. Zur Abforderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehören ein zahlenmäßiger Nachweis aller Aufwendungen (Liste aller Rechnungen), einer Kopie des Sachbuchauszuges als Zahlungsnachweis und ein Sachbericht des/der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Ingenieurs/Ingenieurin. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beihilfe in Teilbeträgen ausgezahlt werden, wenn angewiesene Zwischenzahlungen in derselben Höhe nachgewiesen werden. Das Kirchliche Bauamt entscheidet dann im Einzelfall über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie über die zu führenden Nachweise.

Die bewilligte Beihilfe ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung der Beihilfe. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich die Beihilfe entsprechend.

7. Rückforderung

Eine ausgezahlte und verwendete Beihilfe kann innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung zurückgefordert werden, wenn das Gebäude nicht mehr überwiegend – wie zum Antragszeitpunkt – kirchlichen Zwecken dient.

Sofern der Beihilfeempfänger die Überprüfung von Effizienz und Nachhaltigkeit der Maßnahme nach Nr. 5. unterlässt, ist von der Beihilfe ein anteiliger Betrag zurückzufordern, dessen Höhe es dem Kirchlichen Bauamt erlaubt, davon eine Überprüfung von Effizienz und Nachhaltigkeit durch eine/n Fachplaner/in in seinem Auftrag zu honorieren. Das Kirchliche Bauamt erteilt diesen Auftrag daraufhin und stellt das Ergebnis der Überprüfung dem Beihilfeempfänger zur Verfügung.

Die Beihilfe ist ebenfalls ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn andere oder weniger Maßnahmen ausgeführt wurden als diejenigen, die im Maßnahmenkatalog zum Bewilligungsbescheid aufgeführt sind.

Rückforderungen können vermieden werden, wenn vor Ausführung abweichender Maßnahmen das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Bauamt hergestellt wird. Hierzu sind die Notwendigkeiten zur Abweichung und deren Unvorhersehbarkeit schriftlich zu erläutern. Bei Einvernehmen erfolgt die Änderung des Förderbescheids schriftlich.

Berlin, den 18. Januar 2013

Seelemann

Anlagen

- A Antrag auf Mittelzuwendung aus dem Klimaschutzfonds der EKBO (Formular)
- C CO₂-Nachweis (Formular)
- T Technische Anforderungen (Erläuterungen)